

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1964

Nr. 8

ausgegeben am 13. Februar 1964

Gesetz vom 28. Dezember 1963 über die Schulzahnpflege

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Allgemeines

1) Der Schulzahnpflege unterstehen alle Schüler der Volks- und Real-
schulen sowie der Privatschulen bis zur 3. Klasse einschliesslich.

2) Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) die Unterweisung über die richtige Ernährung und die Anleitung zur
zweckmässigen Zahnpflege,
- b) die obligatorische Untersuchung des Gebisses und
- c) die zahnärztliche Behandlung der festgestellten Kariesschäden.

3) Die zahnärztliche Behandlung setzt das Einverständnis der Eltern
des Schülers voraus.

Art. 2

Schulzahnärzte

1) Die Durchführung der Schulzahnpflege obliegt unter der Aufsicht
der Sanitätskommission den hiefür vom Landesschulrat über Vorschlag
des Zahnärztereins bestellten Zahnärzten.

2) Der Zahnärzterein hat der Sanitätskommission und dem Landes-
schulrat über die Schulzahnpflege jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 3

Schulzahnpflegeheft

1) Für jeden der Schulzahnpflege unterstehenden Schüler wird ein eigenes Schulzahnpflegeheft geführt, welches vom Klassenlehrer aufbewahrt und verwaltet wird.

2) Die Eltern haben die verlangten Angaben in das Schulzahnpflegeheft einzutragen und den für die zahnärztliche Behandlung gewünschten Zahnarzt anzugeben.

Art. 4

Untersuchung

1) Der Schulzahnarzt hat das Gebiss der ihm zugeteilten Schüler jährlich zu untersuchen. Die Schüler sind dabei über die richtige Ernährung zu unterweisen und unter Mitwirkung des Klassenlehrers zur zweckmäßigen Zahnpflege anzuleiten.

2) Der Untersuchungsbefund mit einem Kostenvoranschlag für die zahnärztliche Behandlung wird den Eltern im Schulzahnpflegeheft mitgeteilt.

Art. 5

Zahnärztliche Behandlung

Der Klassenlehrer bietet im Einvernehmen mit den Zahnärzten die Schüler, deren Eltern ihr Einverständnis gegeben haben (Art. 1 Abs. 3), zur zahnärztlichen Behandlung auf. Ein Schulausfall ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Art. 6

Kosten

1) Die Kosten der jährlichen Untersuchung werden vom Land getragen.

2) An die Kosten für die zahnärztliche Behandlung der festgestellten Kariesschäden leistet das Land 50 % und die jeweilige Wohngemeinde des Schülers einen Beitrag von 25 %.

3) Die Beiträge im Sinne des vorstehenden Absatzes werden nur Schülern mit ordentlichem Wohnsitz im Inland gewährt.

4) Für Schäden, die trotz Aufführung im Untersuchungsbefund mangels Einverständnisses der Eltern nicht rechtzeitig behandelt werden konnten, kann kein Beitrag in Anspruch genommen werden.

Art. 7

Tarif

Die Regierung erlässt nach Anhören des Zahnärztevereins im Verordnungswege einen Tarif für die unter die Schulzahnpflege fallenden zahnärztlichen Untersuchungen und Behandlungen.

Art. 8

Rechnungswesen

Die Regierung hat das Rechnungswesen mit Verordnung zu regeln. Sie ist befugt, eine Kontrollstelle einzusetzen und deren Aufgaben zu umschreiben.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Gerard Batliner
Fürstlicher Regierungschef